

Antrag Markus Ammann, SP/junge SP

vom 3. Mai 2018

Traktandum RG 0005/2018: Änderung der kantonalen Bauverordnung (KBV)

Beschlussesentwurf

§ 3 Abs. 3 (neu) soll lauten:

³ Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden bis zu einer Höhe von 0,25 m **und einem Volumen von maximal 200 m³** benötigen kein Baugesuch, sofern sie nicht geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen **sowie weder Naturschutzobjekte noch Grundwasserschutzzonen betreffen.**

Begründung:

Der Regierungsrat verweist in seinem Bericht explizit auf die Regelung im Kanton Bern, welcher der neue Absatz in der KBV entsprechen solle. Allerdings führt die Baugesetzgebung im Kanton Bern eine explizite Liste der Objekte auf, die keiner Baubewilligung bedürfen. Die Bewilligungsfreiheit wird durch gewisse gesetzgeberische Einschränkungen aber wieder begrenzt. Im Kanton Solothurn sind hingegen die Bauten und baulichen Anlagen, für die eine Bewilligung erforderlich ist, namentlich erwähnt.

Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung genügt die ursprüngliche Formulierung des Regierungsrats nicht, um die dringend notwendigen Einschränkungen der Bewilligungsfreiheit von Aufhumusierungen sicherzustellen und damit auch die Risiken zum vornherein von wichtigen Schutzgütern fernzuhalten.